

welche nach der Stilllegung auf anderen Arbeitsstellen verdient worden sind. Die sich so ergebenden Beträge für den einzelnen Arbeiter wurden für die Gesamtbelegschaft addiert und diese Summe mit dem tatsächlich durch Vereinbarung oder Schiedsspruch erhaltenen Geld in das betreffende prozentuale Verhältnis gebracht. Jeder Arbeiter bekam dann als Entschädigung den ihm zustehenden prozentualen Teil. Hierbei sind jedoch von uns noch Ab- und Aufrundungen vorgenommen. Wir haben die sozialen Verhältnisse der Arbeiter berücksichtigt, indem bei der Zuteilung Unterschiede gemacht wurden zwischen Jugendlichen, Ledigen und Verheirateten. Gleichzeitig wurde die Kinderzahl berücksichtigt, und wenn Arbeiter dabei waren, z. B. in ländlichen Gegenden, welche sich wirtschaftlich gut standen, die vielleicht einige Morgen Land und eine Kuh hatten, haben diese ebenfalls etwas weniger bekommen. Daß bei diesen Auszahlungen, hauptsächlich im Jahre 1924, wo nach der Inflation die Stilllegung der Werke erfolgte, verbunden mit langer Arbeitslosigkeit und deren Begleiterscheinungen, nicht alles so ganz glatt vonstatten ging, will ich nur nebenbei erwähnen. Die Arbeiter hatten auf größere Summen gerechnet, sie waren enttäuscht, als sie sich mit einem Bruchteil davon abfinden mußten. Erschwerend kam für uns hinzu, daß wir in den meisten Fällen die erhaltenen Gelder nicht sofort restlos auszahlen konnten, weil wir auf Grund eingegangener Verpflichtungen einen Teil der Gelder für etwa noch zu stellende Entschädigungsansprüche und evtl. Umzugskosten bereit halten mußten. Ein Fall ist mir bekannt, und zwar in bezug auf die von uns abgeschlossene Vereinbarung für die Gewerkschaft Rastenberg, wo das Geld bereits restlos verteilt war und nachträglich ein Arbeiter Entschädigungsansprüche beim Kalischiedsgericht gegen den Verband der Bergarbeiter Deutschlands geltend gemacht hat. Die Ansprüche mußten dem Kläger zuerkannt werden. Der Bergarbeiterverband mußte von seinen Verbandsgeldern die Entschädigung zahlen.

Wenn in den Jahren 1924 und 1925 immerhin noch magere Vergleiche und durch Konzessionen der Arbeitnehmerbeisitzer des Kalischiedsgerichts einstimmige Schiedssprüche erfolgten, änderte sich das Verhältnis nach der durchgeführten Rationalisierung in den Jahren 1926/27. Nach § 85 KWG dürfen Kaliwerkbesitzer und Besitzer von Sonderfabriken den ihnen zustehenden Anteil am Absatz ganz oder teilweise auf andere Kaliwerke übertragen. Es gibt heute aber kein Kaliwerk mehr, welches nur diesen Anteil, also seine Quote verarbeitet. Wintershall z. B. hat die Quoten von 92 Werken auf 11 Werke zusammengelegt. Es ergibt sich nun die Tatsache, daß, wenn die Anlagen von Kaiseroda I und II in Merkers voll ausgenutzt werden sollen, von den 11 Werken noch einige Werke in der absatzschwachen Zeit stillgelegt werden müssen. Von den in diesem Falle stillgelegten Werken werden dann auch Quoten auf Kaiseroda I und II übertragen. Von dem stillgelegten Werk werden die Arbeiter entlassen. Nur einige Arbeiter werden mit Instandhaltungs- und Verladearbeiten weiterbeschäftigt. Trotzdem Quoten übertragen worden sind, haben die entlassenen Arbeiter keinen Anspruch auf Entschädigung. Das Werk kann aus seinen Lagerbeständen die eigene Quote länger als ein Jahr erfüllen. Die